



Gemeinde Obersiggenthal

SCHUTZKONZEPT AULA Oberstufenzentrum OSOS

Bau und Planung

Genehmigt durch die Geschäftsleitung am 28.09.2020 / In Kraft gesetzt per 01.10.2020

Angepasst per 25. Juni 2021

(aufgrund der seit 26. Juni 2021 geltenden Anordnungen von Bund und Kanton)

GRUNDSÄTZE

Das vorliegende Konzept erstreckt sich auf Nutzungen ausserhalb der ordentlichen Schulnutzung. Es greift nicht in die Belange des Schulbetriebs ein. Es gilt der Grundsatz, dass Belegungen, die durch die Schule organisiert oder autorisiert sind, nicht von diesem Konzept tangiert sind. Es gilt dann das Schutzkonzept der Schule.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch Abstandhalten (mind. 1.5 m) oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne „**So schützen wir uns**“.

Beispiele für Massnahmen sind: Bestimmte Anlässe nicht durchführen, regelmässig Hände waschen, mindestens 1.5 m Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen.

erkrankte Personen

Erkrankte Personen bleiben zu Hause.

GRUNDREGELN

Das Schutzkonzept „Gemeinde Obersiggenthal / Liegenschaften / Spezialbereich „Veranstaltungen in der Liegenschaft OSOS (Aula)“ muss sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Gebäudeeigentümerin (Gemeinde) ist für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Sie kann das organisatorische Vorhalten von Mitteln und Materialien

zwecks Erfüllung der Massnahmen im Rahmen der Vermietungsregelungen schriftlich delegieren (gekennzeichnet mit *)

1. Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände oder desinfizieren sie.
2. Alle Personen verhalten sich prinzipiell eigenverantwortlich so, dass über allem das Gebot der Bekämpfung des Corona-Virus steht. Mindestens aber stützt sich das Verhalten jedes Einzelnen zwingend auf die Standards gemäss den bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben.
3. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Es soll möglichst keine Pause geben.
4. An Publikumsveranstaltungen ist Essen und Trinken auf den Sitzplätzen erlaubt, wenn die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher einschliesslich Sitzplatznummer erhoben werden.
5. Im Kanton Aargau sind gemäss Bundesverordnung vom 26. Mai 2021 im Innern von Gebäuden bei kulturellen oder sportlichen Freizeitaktivitäten die gleichzeitige Anwesenheit mit Maske und Abstand von 100 Personen erlaubt. Bei sonstigen Veranstaltungen gilt generell ein Maximum von 50 Personen. Von einer Maske kann abgesehen werden, wenn grosszügige Raumverhältnisse vorherrschen, etwa in Tennishallen oder grossen Sälen, was beim Gemeindesaal ausschliesslich bei statischem Verhalten der Personen (zB. Sitzen) denkbar ist. Im Freien muss nur der Abstand eingehalten werden. Von den Regeln ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.
6. Veranstaltungen: Solche sind erlaubt bis maximal 100 Personen, vorausgesetzt, alle Personen verhalten sich statisch (zB. stehend, sitzend). Es besteht Maskenpflicht, bei einer Veranstaltung.
7. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
8. Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen werden nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
9. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der örtlich-baulichen Situationen, um den Schutz zu gewährleisten.
10. Information der Mitarbeitenden, Nutzern und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
11. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

SCHUTZKONZEPT

Grundsatz:

Nutzer sind verpflichtet, ein eigenes und auf die Veranstaltung speziell abgestimmtes Schutzkonzept zu erarbeiten. Sie sind verpflichtet, dieses eigene Schutzkonzept mit dem vorliegenden Schutzkonzept abzustimmen. Erst wenn die Schutzkonzepte miteinander kongruent sind, ist eine Nutzung der Liegenschaft im Sinne der Mietvertragsbestimmungen zulässig.

1. HYGIENE

Alle Personen reinigen sich beim Zutritt regelmässig die Hände, oder desinfizieren sie.

Massnahmen

Händehygienestation: der Veranstalter und die Hauswartung sprechen sich Veranstaltungsbezogen frühzeitig ab, ob und wo solche Stationen aufgestellt werden sollen. Sie müssen beim Einrichten bereits genutzt werden können und ebenso bis zum vollständigen Abräumen nach der Veranstaltung.

Waschbecken mit Sauberwasser und Seife: Orte: WC-Anlagen. Diese stehen allen Personen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Hygienemassnahmen wird generell gegenüber chemischen Hygienemitteln favorisiert.

Personen unter 12 Jahren nutzen Wasser und Seife, kein Handdesinfektionsmittel, da dieses für die Kinderhaut nicht geeignet ist.

Die zum Zutritt berechtigten Personen sind dringend zur Handhygiene aufgefordert, bevor weitere Oberflächen im Innern des Gebäudes berührt werden. Abtrocknen mittels den bereitgelegten Einweg-Papiertüchern.

Liegen gebliebene, vergessene, aber trockene Textilien werden durch die Hauswartung / Gebäudebetreuung nur maximal 3 Tage in einem Kehrichtsack oder Hygiene-sack aufbewahrt und dann vernichtet bzw. entsorgt. Es wird kein Fundbüro für Textilien betrieben und es erfolgt auch keine Ermittlung des Vergesslichen. Feuchte oder nasse Textilien werden sofort entsorgt. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenerstattung für vernichtete / entsorgte Textilien ab.

Räume, die verschlossen sind, gehören nicht zur Mietsache und werden durch die Hauswartung verwaltet. Allfällige Absperrungen / Schliessungen müssen zwingend beachtet und akzeptiert werden.

Hand- und Materialoberflächendesinfektionsmittel stehen nur Erwachsenen zur Verfügung. Die Ab- oder Weitergabe an Minderjährige ist wegen des hohen Alkoholgehalts untersagt.

Liquide Mittel müssen in Originalgebinden bereitgestellt sein. Eigene, von Nutzern mitgebrachte Mittel sind nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt und dürfen keinesfalls weitergegeben werden oder auf Materialien angewendet werden, die nicht im Eigentum des Nutzers stehen. Für Schäden haftet der Verursacher.

Alle Abfälle sind sofort in den bereitstehenden Kehrichteimern zu deponieren. Die Eimer werden in einem gebührend angepassten Zyklus (nach jeder Nutzung bzw. täglich) durch die Hauswartung bzw. Liegenschaftenbetreuung geleert.

2. DISTANZ HALTEN

Hauswarte und Reinigungsdienste der Gemeinde haben ihre angestammte berufliche Funktion. Sie haben in dieser speziellen Zeit auch vermehrt eine Beratungsfunktion und helfen, wo das nötig ist. Sie haben aber bei Nichteinhalten lediglich Meldepflicht an die Gemeindeverwaltung (Geschäftsleitung). Weitergehende Aufsichtspflichten gegenüber den Nutzern haben sie nicht.

Massnahmen

Drittpersonen wie zB. Abholer, Zuschauer etc. werden immer bei der maximalen Belegungsanzahl mitgezählt, sobald sie sich im Innern des Gebäudes aufhalten.

Schliessung: Die zutretenden Nutzer sammeln sich vor der Halle und treten geordnet ein. Ist das nicht möglich, so ist die Aussentüre so eingestellt, dass sie nach jedem Zutritt ins Schloss fällt und von einem Nutzer von innen geöffnet werden muss. Dieser Modus ist gewollt (Unberechtigte dürfen nicht eintreten). Nach Trainingsende muss der letzte Verein wie gewohnt die Hallen-Aussentüre abschliessen.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Mitarbeitende müssen sich vor und nach jedem Kundenkontakt die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren.

Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z. B. Händeschütteln).

Arbeiten mit Werkzeugen mit Körperkontakt (Haus- und Werkdienste)

Massnahmen

Werkzeuge und Gerätschaften aller Art, die von verschiedenen Personen genutzt werden, müssen generell nach erfolgter Nutzung bzw. nach erfolgtem Arbeitsgang desinfiziert werden (Liquide Mittel: siehe unter Ziffer 1)

Arbeitswerkzeuge sind nach jedem direkten Kontakt mit Kundschaft zu desinfizieren

3. REINIGUNG / LÜFTUNG / WC-ANLAGEN / ABFALL

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen Lüftung

Die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Räumen (Stosslüften). Es muss speziell darauf geachtet werden, dass bei längeren Veranstaltungen auch zwischendurch stossgelüftet wird. Entsprechende Instruktionen erteilt die Hauswartung.

Massnahmen Reinigung

- Oberflächen von Böden / Wänden (Bereich Mannhöhe), und Fahrnis, also zur Verfügung gestellte Ausrüstungen und Gerätschaften müssen regelmässig mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmittel in nutzungsorientierten Intervallen gereinigt und desinfiziert werden. Zuständig ist die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung. Sollten in den Mietverträgen Auflagen eingebaut sein, die die Mietenden zu Reinigungsmassnahmen verpflichten, so gehen die Auflagen diesem Schutzkonzept vor.
- Handdesinfektionsmittel dürfen nur an einem zentralen Ort in der Nähe des Haupteingangs vorhanden sein, nicht in den übrigen Räumlichkeiten. Grund: Missbrauchsgefahr.
- Türgriffe, Treppengeländer und andere Oberflächen / Bestandteile, die oft von mehreren Personen angefasst werden, müssen in erhöhten Reinigungsintervallen durch die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung gereinigt werden
- Persönliche Arbeitskleidung verwenden, regelmässiges Waschen

Massnahmen WC-Anlagen / Nasszellen

- regelmässige Reinigung / Desinfektion der WC-Anlagen / Nasszellen
- fachgerechte Entsorgung von Abfall
- regelmässiges Leeren von Abfalleimern in WC's durch die Liegenschaftsbetreuung / Hauswartung.

4. COVID-19-ERKRANKE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Personen mit Krankheitssymptomen (zB. trockener Husten, fiebriger Zustand) ist der Zutritt in die Liegenschaft verboten.

Werden bei Personen Krankheitssymptome festgestellt, sind sie sofort nach Hause zu schicken und anzuweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Bei Angestellten / Bediensteten ist die vorgesetzte Stelle (Abteilungsleiter) sowie die Leiterin HR zu informieren

5. BESONDERE SITUATIONEN / BEGEGNUNGSFALL VON VERSCHIEDENEN NUTZERN (GILT NICHT FÜR PERSONEN DER NUTZERGRUPPE A) SIEHE OBEN, PT. 3)

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Für den Fall, dass die Aula (bzw. Mietsache) voll belegt ist und dieselbe von weiteren Personen betreten / belegt werden möchte, haben neu eintretende Personen / Nutzer vor dem Gebäude zu warten, bis die entsprechende Anzahl anderer Nutzer / Personen das Gebäude verlassen hat.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Zurverfügungstellung des Schutzkonzepts für alle Nutzer durch Abgabe mit dem Miet- bzw. Nutzervertrag.

Im Weiteren ist das Schutzkonzept über die Homepage der Gemeinde abrufbar (gratis). Das Konzept ist in Papierform auf der Anlage für jeden Nutzer greifbar.

Information Gemeinderat, nächste Sitzung.

7. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Gemäss Bundesrat Entscheid vom 23. Juni 2021.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Alle Dienststellen erhalten eine gewisse Anzahl Hygienemasken zur eigendefinierten Verwendung am Arbeitsplatz

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument kann jederzeit und situationsbedingt angepasst werden.

In Kraft gesetzt per 1. Oktober 2020
Konzeptüberarbeitung 1 per 30. März 2021
Konzeptüberarbeitung 2 per 31. Mai 2021
Konzeptüberarbeitung 3 per 25. Juni 2021

Seite 6/6